

Handwerkskammer Aachen

ÄNDERUNG DER SATZUNG DER HANDWERKSKAMMER AACHEN

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Aachen hat gemäß § 106 Abs. 1 der Handwerksordnung in ihrer Sitzung am 21. Mai 2019 die nachstehende Änderung der Satzung der Handwerkskammer Aachen in der Fassung vom 12. Juni 1995, zuletzt geändert am 14. November 2018, beschlossen (Änderungen sind durch **Fettdruck** gekennzeichnet):

§ 5

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung beträgt 42, und zwar **20** selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage A, **4** selbständige Handwerker von Betrieben der Anlage B 1, 4 Inhaber von Betrieben des handwerksähnlichen Gewerbes, einschließlich der Gewerbetreibenden gemäß § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung sowie **14** Arbeitnehmer, von denen **10** in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage A, **2** in Betrieben selbständiger Handwerker der Anlage B 1 und 2 in einem Betrieb des handwerksähnlichen Gewerbes beschäftigt sein müssen.
- (2) Die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung wird entsprechend der wirtschaftlichen Besonderheit und der wirtschaftlichen Bedeutung der einzelnen Gewerbe wie folgt auf die einzelnen Gewerbegruppen aufgeteilt:

A. Gewerbe gemäß Anlage A	Selbständige	Arbeitnehmer
I. Gruppe der Bau- und Ausbaugewerbe (Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- u. Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetzen und Steinbildhauer, Stuckateure, Maler und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger)	5	2
II. Gruppe der Elektro- und Metallgewerbe (Metallbauer, Chirurgiemechaniker, Karosserie- und Fahrzeugbauer, Feinwerkmechaniker, Zweiradmechaniker, Kälteanlagenbauer, Informationstechniker, Kraftfahrzeugtechniker, Landmaschinenmechaniker, Büchsenmacher, Klempner, Installateur und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer)	10	5
III. Gruppe der Holzgewerbe (Tischler, Boots- und Schiffbauer)	1	1
IV. Gruppe der Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Konditoren, Fleischer)	1	1
V. Gruppe der Gesundheits-, Körperpflege-, Glas und sonstigen Gewerbe (Augenoptiker, Hörgeräteakustiker, Orthopädietechniker, Orthopädienschuhmacher, Zahntechniker, Friseure, Glaser, Glasbläser und Glasapparatebauer, Vulkaniseure und Reifenmechaniker, Seiler)	3	1

	Selbständige	Arbeitnehmer
B. Gewerbe gemäß Anlage B1	4	2
Gewerbe gemäß Anlage B2 und § 90 Abs. 3 und 4 der Handwerksordnung, letztere nur Arbeitgeber	4	2

- (3) Für die Benennung der Vertreter der Arbeitnehmer ist wegen der zumeist geringen Betriebsgrößen der in den Gewerbegruppen IV - V vorhandenen Handwerksbetriebe eine Zusammenfassung dieser Gewerbegruppen möglich.
- (4) Die Aufteilung der Vertreter der Betriebsinhaber und Arbeitnehmer muss sich in den einzelnen Gewerbegruppen nicht durchgängig am Verhältnis 2:1 orientieren. Sie soll sich nach den Betriebs- und Beschäftigungsstrukturen der jeweiligen Gewerbegruppen richten und nur in der Addition dem Verhältnis 2:1 entsprechen.
- (5) Das Wahlverfahren richtet sich nach der Wahlordnung für Wahlen der Mitglieder der Vollversammlung der Handwerkskammer (Anlage C der Handwerksordnung). Die Wahl zur Vollversammlung erfolgt auf 5 Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Wahlzeit bleiben die Gewählten so lange im Amt, bis ihre Nachfolger eintreten.
- (6) Die Vertreter der Arbeitnehmer behalten, auch wenn sie nicht mehr in einem kammerzugehörigen Betrieb beschäftigt sind, solange sie im Bezirk der Handwerkskammer verbleiben, das Amt noch bis zum Ende der Wahlzeit; jedoch höchstens für ein Jahr. Im Falle der Arbeitslosigkeit behalten sie das Amt bis zum Ende der Wahlzeit.

§ 8a

Die Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder gemäß § 100 Handwerksordnung, die Entscheidung über Einsprüche gegen die Wahl eines Gewählten gemäß § 101 Handwerksordnung sowie die Entscheidung über die Ablehnung der Wahl gemäß § 102 Handwerksordnung obliegt dem Vorstand.

Gemäß § 12 Abs. 2 der Kammersatzung ist die Vollversammlung beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist.

Anwesend waren 33 von 42 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Vollversammlung war somit beschlussfähig.

Gemäß § 12 Abs. 3 der Kammersatzung ist für die Beschlüsse der Vollversammlung über die Satzung eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss erfolgte einstimmig bei keiner Enthaltung.

Die Änderung der Satzung der Handwerkskammer Aachen wurde somit beschlossen.

Die Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen ist mit Schreiben vom 1. Juli 2019, Aktenzeichen 107/IX.1-34-11/01, erteilt worden.

Ausgefertigt: Aachen, 8. Juli 2019

HANDWERKSKAMMER AACHEN

gez.
Dieter Philipp
Präsident

gez.
Assessor Peter Deckers
Hauptgeschäftsführer